



Bund der Steuerzahler

NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.

Der Vorsitzende

Herrn
Klaus-Dieter Stallmann, MdL
Wahlkreisbüro
Mauerstr. 95

44532 Lünen

Landtag
Nordrhein-Westfalen
13. Wahlperiode

Zuschrift 13/908
zu
Zuschrift 13/887
alle Abg.

Düsseldorf, den 28.8.2001
I - Wi/w

Sehr geehrter Herr Stallmann,

die CDU-Landtagsfraktion hat bereits vor einigen Monaten den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen (Nordrhein-westfälisches Informationsfreiheitsgesetz – IFG) vorgelegt. Bekanntermaßen haben die SPD-Fraktion und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit einem Gesetzentwurf vom 12.6.2001 nachgezogen. Der Bund der Steuerzahler begrüßt ausdrücklich, dass die Mehrheit der im Landtag vertretenen Parteien einen umfassenden, verfahrensunabhängigen Informationszugangsanspruch für die Bürgerinnen und Bürger des Landes Nordrhein-Westfalen begründen wollen. Gleichwohl sieht sich der Bund der Steuerzahler veranlasst, auf folgende Schwächen des CDU-Gesetzentwurfes hinzuweisen.

1. Gemäß § 4 IFG hat jeder Anspruch auf freien Zugang zu Informationen, die bei einer Behörde oder einer Person des Privatrechtes des § 2 IFG vorhanden sind, soweit er ein berechtigtes Interesse geltend macht.

Der Bund der Steuerzahler fordert, § 4 des Gesetzentwurfes zu ergänzen, um das Informationszugangsrecht auch auf Personenvereinigungen des Privatrechtes zu erstrecken.

Für die Beschränkung des Informationszugangsrechtes nur auf natürliche und juristische Personen gibt es keinen sachlichen Grund. Der Gesetzentwurf bleibt dadurch weit hinter dem bereits bestehenden Informationsfreiheitsgesetz des Landes Brandenburg zurück. Es ist kein Grund ersichtlich, warum Bürgerinitiativen, nicht-rechtsfähigen Vereinen und sonstigen nicht-rechtsfähigen Personenvereinigungen das Informationszugangsrecht vorenthalten werden soll.

- 2 -

2. § 4 Abs. 1 Satz 1 IFG bestimmt, dass der Anspruch auf Informationszugang nur unter der Voraussetzung besteht, dass der Antragsteller ein „berechtigtes Interesse“ geltend macht.

Der Bund der Steuerzahler fordert, den Informationszugang nicht von der Geltendmachung eines „berechtigten Interesses“ abhängig zu machen.

Diese Regelung stellt die wohl gravierendste Schwachstelle des CDU-Gesetzentwurfes dar. Im Vergleich zu den weitergehenden Informationsfreiheitsgesetzen der Länder Berlin, Brandenburg und Schleswig-Holstein und dem gleichermaßen weitergehenden Gesetzentwurf von SPD und Bündnis 90/Die Grünen macht der Gesetzentwurf der CDU das Recht auf Informationszugang von einer zweistufigen „Zulassungsvoraussetzung“ durch die Behörde abhängig. Der Antragsteller muss zum einen positiv den Nachweis antreten, ein „berechtigtes Interesse“ an dem Informationszugang zu haben. Die Behörde muss zum anderen in negativer Hinsicht den Nachweis erbringen, dass ein Ausschlussgrund besteht.

Der Bund der Steuerzahler ist der Auffassung, dass von einem „freien Zugang zu den bei den Behörden vorhandenen Informationen“ keine Rede mehr sein kann, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse nachweisen muss. Eine derartige Regel schließt von vornherein aus, was ebenfalls Ziel eines Informationsfreiheitsgesetzes sein sollte: die Entwicklung und Etablierung einer „Kultur der Verwaltungstransparenz“.

3. § 7 Abs. 1 Nr. 2 IFG sieht einen grundsätzlichen Ausschluss des Informationsrechts zum „Schutz öffentlicher Belange“ u.a. auch in Bezug auf Verwaltungsverfahren vor. Die Beteiligungs- und Informationsrechte des Bürgers sollen sich während des laufenden Verwaltungsverfahrens nach den bestehenden Verfahrensvorschriften des nordrhein-westfälischen Verwaltungsverfahrensgesetzes richten. Folglich müssen die vorenthaltenen Informationen erst nach Abschluss des betreffenden Verwaltungsverfahrens zugänglich gemacht werden.

Der Bund der Steuerzahler fordert, die Regelung des § 7 Abs. 1 Nr. 2 IFG bezüglich der Verwaltungsverfahren dahingehend zu modifizieren, dass das Informationsrecht bereits vor Abschluss des Verwaltungsverfahrens besteht. Die Ergänzung könnte sich an § 10 Abs. 1 Satz 2 des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes orientieren. Danach besteht ein Informationsrecht bereits vor Abschluss des Verwaltungsverfahrens „für die Ergebnisse von abgeschlossenen Verfahrenshandlungen eines Verwaltungsverfahrens, die für die Entscheidung verbindlich sind. Hierzu gehören insbesondere Ergebnisse von Beweiserhebungen sowie bei mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsverfahren verbindliche Stellungnahmen anderer Behörden“.

§ 7 Abs. 1 Nr. 2 IFG soll den störungsfreien Ablauf der dort genannten Verfahren sichern. Hinsichtlich der angesprochenen Gerichtsverfahren oder strafrechtlichen Ermittlungsverfahren mag die Regelung gerechtfertigt sein. Bei abgeschlossenen und für die endgültige Entscheidung verbindlichen Verfahrenshandlungen kann durch die Gewährung eines Informationsanspruches das laufende Verfahren für die Entscheidungsfindung aber nicht mehr „ge-

stört“ werden. Mit anderen Worten kann durch die Gewährung eines Informationszugangsrechtes die Effektivität des Verwaltungshandelns nicht mehr negativ beeinflusst werden. Folglich sieht der Bund der Steuerzahler für einen „Schutz öffentlicher Belange“ insoweit keine Notwendigkeit mehr. Im Gegenteil wird durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Einschränkung eine aktive Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger bei der Korruptionsbekämpfung erschwert.

4. § 11 IFG sieht vor, dass für Amtshandlungen, die auf Grund des Informationsfreiheitsgesetzes vorgenommen werden, Gebühren erhoben werden. Hierzu wird die Landesregierung ermächtigt, eine Gebührenordnung zu erlassen.

Der Bund der Steuerzahler fordert, bei der Wahrnehmung des Informationszugangsrechtes von einer Gebührenerhebung abzusehen. Akzeptabel ist nur der Ersatz von Auslagen, z.B. der Ersatz von Aufwendungen für die Bereitstellung von Abschriften oder Ablichtungen, Beförderungskosten, Postgebühren und dergleichen.

Der Bund der Steuerzahler verspricht sich von einem Informationsfreiheitsgesetz in erster Linie mehr Transparenz, mehr Bürgerbeteiligung und mehr Mitsprache der Bürgerinnen und Bürger. Aber gerade auch zur Bekämpfung des Flächenbrandes Korruption kann eine „Kultur der Verwaltungstransparenz“ einen entscheidenden Beitrag leisten. Wir sehen einen direkten Zusammenhang zwischen der in den skandinavischen Ländern seit geraumer Zeit bestehenden Tradition der Informationsfreiheit und Verwaltungstransparenz und der Tatsache, dass diese Länder praktisch korruptionsfrei sind. Auch unter diesem Gesichtspunkt hat der Bund der Steuerzahler zu Beginn des letzten Jahres ein Informationsfreiheitsgesetz gefordert.

Mit freundlichen Grüßen



Georg Lampen